

# RS Vwgh 1988/11/15 87/11/0285

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1988

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AngG §23;

IESG §1 Abs6 Z2;

## Rechtssatz

Nur Vordienstzeiten, die der Arbeitnehmer beim selben Arbeitgeber oder beim Betriebsvorgänger des Arbeitgebers geleistet hat, sind für die Ermittlung der Abfertigung von Bedeutung. In Fällen einer bloß einzelvertraglich vereinbarten Anrechnung von (vor dem Beginn des Angestelltendienstverhältnisses liegenden) Vordienstzeiten für die Ermittlung der Abfertigung kann der auf solche Zeiten entfallende Teil der Abfertigung nicht als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen des Angestellten qualifiziert werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110285.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)